

**Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urteil vom 12. 9. 1996 7 A 196/94  
Juris = EzD 2.2.1 Nr. 22**

**Leitsätze:**

- 1. Aufhebung einer Unterschutzstellung nach dem Denkmalschutzgesetz wegen fehlender Denkmaleigenschaft**
- 2. Einem Gebäude kommt nur dann ein Dokumentationswert für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse zu, wenn es einen bestimmten Typus verkörpert. Der Funktionszusammenhang zwischen Wohnen und Viehhaltung ist vielen landwirtschaftlichen Gebäuden eigen und hat für sich genommen keine wesentliche denkmalrechtliche Aussagekraft.**

**Zum Sachverhalt**

Die Kl. wenden sich gegen die Eintragung ihres Wohnhauses mit Stallgebäude in die Denkmalliste der Stadt Q.

Bei den streitgegenständlichen Gebäuden handelt es sich um Teile einer ehemaligen geschlossenen Hofanlage. Zur N.-Straße hin steht das giebelständige eingeschossige Wohnhaus, dessen Traufwände vollständig mit Teerpappe verkleidet sind. An dem zur Straße hin vorgezogenen Dach befindet sich ein vor der oberen Giebelspitze hängendes Balkengerüst, ein sog. Schwebegiebel. An das Wohnhaus schließt sich rückwärtig ein langgestrecktes Stallgebäude aus Fachwerk mit Backsteingefachen und durchgezapften Ankerbalken an. Die beiden Gebäude stoßen nicht unmittelbar aneinander. Der Zwischenraum der in einem stumpfen Winkel zueinander ausgerichteten Gebäude beträgt an der breitesten, zum Weg hin gelegenen Stelle etwa 3 m, an der schmalsten zum Hof gelegenen Stelle etwa 1 m. Er ist mit einem sog. Zwickel aus neuerer Zeit geschlossen. Die übrigen Bauten des Hofes sind neueren Ursprungs.

Die Eintragung in die Denkmalliste lautet: „Hofanlage um 1800, Anfang 20. Jahrhundert; geschlossene Hofanlage zur Straße giebelständiges, eingeschossiges Wohnhaus, im Kern wohl aus Fachwerk, die Außenfronten verputzt bzw. verkleidet, das vorgezogene Dach mit Sprenggiebel; das äußere Erscheinungsbild datiert Anfang 20. Jahrhundert, im Kern möglicherweise älter; rückwärtig anschließend Fachwerkscheune mit Backsteingefachen und durchgezapften Ankerbalken um 1800, zum Hof hin verändert; die übrigen Wirtschaftsgebäude ausschließlich aus dem 20. Jahrhundert und zum Teil stark überproportioniert; aufgrund der starken Veränderungen nicht von Denkmalwert.“

Der Kl. griff die Eintragung in die Denkmalliste an und unterlag im Widerspruchs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren. Das OVG gab der Klage statt.

**Aus den Gründen**

Die zulässige Berufung ist begründet. Das VG hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Eintragungsbescheid des Bekl. vom 30. 7. 1991 in Gestalt des

Widerspruchsbescheides des Oberkreisdirektors des F. vom 6. 5. 1992 und der Änderung vom 26. 8. 1993 ist rechtswidrig und verletzt die Kl. in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Er war deshalb aufzuheben.

Wohnhaus und Stallgebäude der Kl. waren nicht in die Denkmalliste einzutragen, weil es sich nicht um Denkmäler handelt. Nach § 2 Abs. 1 DSchG NW sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein solches Interesse besteht danach, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe sprechen. Eine Sache ist im vorgenannten Sinne bedeutend, wenn ihr eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen einer bestimmten Entwicklung zukommt. Erforderlich ist, dass die Sache einen nicht unerheblichen Dokumentationswert für mindestens eines der im Gesetz aufgeführten Bezugsmerkmale hat. Es sollen insoweit aber nicht nur die klassischen Denkmäler geschützt werden, sondern auch solche Objekte, die unterhalb dieser Schwelle in besonderer Weise Ausdruck der Entwicklung von Land und Leuten sind, wozu auch Sachen von nur örtlicher Ausstrahlung gehören können. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ hat in diesem Sinne vor allem die Funktion, aus dem Bereich des Denkmalschutzes etwa auch solche Gegenstände auszuschließen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich um Massenprodukte handelt.

Gemessen an diesen Kriterien sind Wohnhaus und Stallgebäude nicht denkmalwert. Sie sind weder für die Geschichte des Menschen, noch für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse von Bedeutung. Bedeutend für die Geschichte des Menschen – etwa im Hinblick auf den vom Beklagten angesprochenen Aspekt der Architekturgeschichte – ist eine Sache nur dann, wenn ihr eine besondere – d. h. eine über „Massenprodukte“ hinausgehende – Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommt. Insoweit ist an den Zustand anzuknüpfen, den das Objekt im Zeitpunkt der Unterschutzstellung hat. Nur was im Zeitpunkt der Unterschutzstellung an Originalsubstanz noch vorhanden ist und für sich bzw. in Verbindung mit der übrigen Bausubstanz die besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst hat, kann Anknüpfungspunkt für eine Unterschutzstellung unter diesem Gesichtspunkt sein.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des Wohnhauses mit Stallgebäude nicht erfüllt. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass gerade das Wohnhaus mit seinen deutlichen Veränderungen des Erscheinungsbildes zu den „wenigen Zeugnissen des besonderen Bautyps eines eingeschossigen Fachwerkhauses mit Schwebegiebel“ – so der Bekl. – gehört, lassen sich weder den Unterlagen des Beklagten noch den Darlegungen im gerichtlichen Verfahren entnehmen; sie sind auch sonst nicht ersichtlich. Nach dem Inhalt der Eintragung in die Denkmalliste steht nicht einmal fest, dass der konstruktive Teil des Gebäudes aus Fachwerk besteht. Dort wird das Gebäude nur als „giebelständiges, eingeschossiges Wohnhaus, im Kern wohl aus Fachwerk“ beschrieben und anschließend weiter ausgeführt, „das äußere Erscheinungsbild datiert Anfang 20. Jhdts., im Kern möglicherweise älter“. Auch im Rahmen des Ortstermins des VG konnte der Vertreter des Amtes für Denkmalpflege nur darlegen, dass das Haus vom Typus her aus dem 17. und 18. Jhd. stammt. Steht somit noch nicht einmal fest, dass das Wohnhaus in seiner originalen Kernsubstanz noch erhalten ist, und nimmt man hinzu, dass das äußere

Erscheinungsbild des Hauses durch die traufseitige Verkleidung mit Teerpappe und das Aufbringen neuzeitlichen Außenputzes auf die straßenseitige Giebelwand selbst nach den Angaben des Bekl. einem Haus „datiert Anfang 20. Jahrhundert“ entspricht, ist eine Eignung des Wohnhauses als Zeitdokument der Baukunst einer früheren Epoche nicht zu erkennen.

Der Schwebegiebel für sich genommen vermag den Denkmalwert des Wohnhauses ebenfalls nicht zu begründen. Nach den dem Senat von den Kl. und dem Bekl. vorgelegten Lichtbildern, die Gegenstand der Erörterung in der mündlichen Verhandlung waren, und dem vom Berichterstatter im Ortstermin gewonnenen, den übrigen Mitgliedern des Senats vermittelten Eindruck von der Örtlichkeit sowie auch der Einschätzung des S. Amtes für Denkmalpflege handelt es sich bei dem Schwebegiebel nicht um ein Original aus dem 17./18. Jhd. Seine einzelnen Bauteile sind insgesamt ausgetauscht. Es steht nicht einmal fest, ob der heute vorhandene Schwebegiebel der ursprünglichen Konstruktion entspricht. Zwar spricht einiges dafür, dass der Ansatz der Balkenverbindungen durch die Konstruktion des Hauses bei jeder Erneuerung der Bauteile vorgeprägt war. Indessen wurde die ursprüngliche Schwebegiebelform aus konstruktiven Gründen dazu verwandt, um das vorkragende Dach abzustützen; er hat sich also aus statischen Bedürfnissen entwickelt. Demgegenüber erfüllt der Schwebegiebel in seiner heutigen Form selbst nach den Ausführungen des Beklagten diesen konstruktiven Zweck nicht mehr. Vielmehr steht nunmehr die Zierform im Vordergrund, so dass nicht erkennbar ist, welche besondere architekturgeschichtliche Aussage er noch zur Baukunst des 17./18. Jhdts. treffen soll.

Dass das Stallgebäude für sich genommen bedeutend für die (Architektur-)Geschichte des Menschen ist, ist fernliegend. Es besteht kein Anhalt, dass das Gebäude einen Dokumentationswert für die Baukunst des 17./18. Jhdts. hat. Auch hier steht nicht einmal das Errichtungsdatum fest. Der Bekl. schließt lediglich aus der Art und der Abstände der Hölzer, dass die Konstruktion „im Kern auch noch aus dem 18. Jhd. stammt“. Selbst wenn man dieser Vermutung folgte, ist ein baugeschichtlicher Aussagewert des von der Originalsubstanz nur noch erhaltenen Fachwerkgerippes, das zudem nunmehr jedenfalls an der Straßenseite auf einem Metallband ruht, nicht zu erkennen. Eine Fachwerkkonstruktion ist nicht allein schon an sich denkmalwert. Vielmehr muss dem Fachwerk auch eine besondere Eignung zum Aufzeigen und Erforschen der Entwicklung der Baukunst zukommen. Dafür besteht kein Anhalt.

Soweit der Bekl. den Denkmalwert des Wohnhauses einschließlich Stallgebäude aus einem Dokumentationswert für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse herleitet, weil hieran die ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktionsabläufe zwischen Wohnen und Viehhaltung abgelesen werden können, vermag sich der Senat dem nicht anzuschließen. Zwar können auch landwirtschaftlich genutzte Anlagen die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse dokumentieren. So kann z. B. ein Bauernhaus in der für die vergangenen Jahrhunderte typischen Ständerbauweise bedeutend für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsverhältnisse sein.

Ein entsprechender Aussagewert kommt den Gebäuden der Kl. indessen nicht zu. Ein Funktionszusammenhang zwischen Wohnen und Viehhaltung ist vielen landwirtschaftlichen Gebäuden eigen. Soweit solche Gebäude keinen bestimmten Typus verkörpern, sondern sich ihre Aussagekraft auf die allgemeine Erkenntnis beschränkt, dass mit dem landwirtschaftlichen Wohnen auch häufig eine baulich

hiervon getrennte Viehhaltung verbunden war, reicht dies für die Annahme eines bedeutenden Aussagewerts für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Arbeits- und Produktionsverhältnisse nicht aus.

Das Wohnhaus mit Stallgebäude ist schließlich auch nicht bedeutend für Städte und Siedlungen. In diesem Sinne kommt einer Sache Bedeutung zu, wenn sie durch ihre Anordnung und Lage in der Örtlichkeit, durch ihre Gestaltung für sich allein oder in Verbindung mit anderen Anlagen den historischen Entwicklungsprozess einer Stadt oder Siedlung in nicht unerheblicher Weise dokumentiert. Das Tatbestandsmerkmal „bedeutend“ dient auch in diesem Zusammenhang vor allem dazu, aus dem Bereich des Denkmalschutzes Sachen auszuschließen, die zwar einen historischen oder städtebaulichen Bezug haben, jedoch deshalb nicht von Bedeutung sind, weil es sich um Massenprodukte handelt.

Ein erheblicher Dokumentationswert der Gebäude für die Siedlungsgeschichte des Ortes H. ist nicht belegt. Entgegen der Auffassung des Amtes für Denkmalpflege in seinem Schreiben vom 15. 2. 1995, der sich der Bekl. angeschlossen hat, hat nicht schon jeder erhaltene Fachwerkbau bis zum frühen 18. Jhdt. einen erheblichen Stellenwert für die betroffene Landschaft und die Identität der einzelnen Dörfer. Auch unter nur ortsgeschichtlichen Aspekten muss ein Fachwerkbau – dessen innere Struktur (beim Wohnhaus) und Alter (bei beiden Gebäuden) hier ohnehin im Dunkeln liegt – die konkrete örtliche Entwicklung in ihrer spezifischen Struktur dokumentieren können. Insoweit ist die allerdings am betroffenen Objekt noch ablesbare Eigenschaft, dass hier in einem ehemaligen Dorf ein Wohnhaus neben einem zur Viehhaltung genutzten Wirtschaftsgebäude steht, wie bereits angesprochen, so banal, dass sie aus sich heraus einen auch nur örtlichen Denkmalwert nicht zu begründen vermag. Ebensowenig lassen die im Gerichtsverfahren wiederholt angesprochene Nachbarschaft einer weiteren Hofanlage und die konkrete Anordnung der Gebäude entlang des Weges mit der Flurstücksbezeichnung 872/3 greifbare Anhaltspunkte für eine nicht unerhebliche Bedeutung des Objekts für den historischen Entwicklungsprozess des Dorfes H. erkennen.